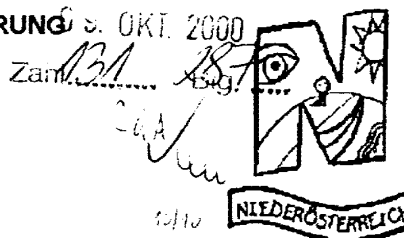


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG 6. OKT. 2000
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Jugendwohlfahrt
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Jugendwohlfahrt

321SN-781ME

Beilagen

GS6-G-2000/009-00

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-----------------|-------------|---------------|-----------|-----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 200 | Durchwahl | Datum |
| Vb/JUWO-131/284 | Mag. Gänger | | 6415 | 6. Oktober 2000 |

Betrifft
 Außerstreitgesetz, Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf das Schreiben des Vorortes vom 31.8.2000 teilt Niederösterreich mit, dass dem Entwurf – mit einer Ausnahme – grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bedenken haben wir gegen die besondere Betonung der Jugendwohlfahrt in den erläuternden Bemerkungen zu § 120 (Besuchsbegleitung), wobei auch mit Erstauenen die Unterschiedlichkeit dieser EB zu jenen EB, die derzeit Bestandteil der Regierungsvorlage zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 (zu § 185c AußStrG) bilden und den selben Regelungsinhalt umfassen, registriert wird.

Aus den Diskussionen in der Facharbeitsgruppe im BMJ war erinnerlich, dass nicht alle Bundesländervvertreter einheitlich die Übernahme der Besuchsbegleitung durch die Jugendabteilungen gesehen haben. NÖ muss sich dennoch aus personalressourcenmäßigen aber auch fachlichen Überlegungen heraus gegen jeden Versuch aussprechen, die offene Gesetzesformulierung im Vollzug zu einem Automatismus der Pflschaftsgerichte werden zu lassen.

Eine mögliche Irritation bilden die Ausführungen zum § 114, wo in den EB das Beispiel eines 14- bis 18-jährigen mündigen Minderjährigen dargestellt wird, der entgegen den

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen
 zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
 dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 6120 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post gs6@noel.gv.at
 DVR: 0059986

- 2 -

Willen seiner Eltern ausziehen möchte und die Unterhaltsfrage nicht eigenständig beantragen darf. Hier wäre eine Ergänzung der EB angezeigt.

Wir dürfen anregen, dass der Vorort das Ergebnis seiner Bemühungen rund um diesen Entwurf aus den einzelnen Bundesländern gesammelt den Mitgliedern der ARGE zur Verfügung stellt, zumal möglicherweise angesichts der Fülle der Unterlagen und der knapp bemessenen Zeit die eine oder andere Ungenauigkeit bei der Beurteilung vorgekommen sein mag.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. Gänger

elektronisch unterfertigt